



Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus"

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Stadtentwicklung und Umwelt	<i>Datum</i> 16.04.2024
<i>Einreicher:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Abgabe einer Projektskizze zum 2. Bauabschnitt des Wirtschaftsgebäudes auf dem Klosterareal zur Förderung im Rahmen des Bundesprogrammes „Nationale Projekte des Städtebaus“.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Nationale Projekte des Städtebaus“ sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Das Antragsverfahren ist in zwei Phasen untergliedert:

1. Phase – Einreichung der Projektskizze 1 und Auswahl der Förderprojekte;
2. Phase (nur für ausgewählte Projektkommunen) – Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses mit der Projektskizze bis zum 30.04.2024 zwingend notwendig.

In der 1. Phase billigt der Gemeinde- oder Stadtrat durch einen entsprechenden Beschluss die Beteiligung der Kommune am Projektauftrag 2024 und damit die Einreichung einer Projektskizze. Der Nachweis des Beschlusses ist verpflichtend der Projektskizze beizufügen.

Zur Förderung beantragt werden könnte der 2. BA des Wirtschaftsgebäudes auf dem Klosterareal (Die Nachnutzung).

Die derzeit geschätzten Kosten für den 2. Bauabschnitt belaufen sich auf ca. 5 Mio. Euro und eine 66%ige Förderung des Bundes über das benannte Programm wäre möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	X
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Projektauf-2024-Merkblatt (öffentlich)
---	--

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2024

– Merkblatt –

Im Rahmen des Bundesprogramms Nationale Projekte des Städtebaus sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Die Mittelbereitstellung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber. Die Bewilligung und Verausgabung von Fördermitteln an ausgewählte Projektkommunen erfolgen auf Grundlage der §§ 23 und 44 BHO. Daneben sind insbesondere die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie das für öffentliche Auftraggeber geltende Vergaberecht zu beachten.

Verfahrensablauf

Das Antragsverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: 1. Phase – Einreichung der Projektskizze¹ und Auswahl der Förderprojekte; 2. Phase (nur für ausgewählte Projektkommunen) – Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).

1. Phase – Einreichung von Projektskizzen

In der 1. Phase sind Projektskizzen mit Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates (Beschluss zur Teilnahme am Projektaufruf 2024) und mit Anlage von aussagekräftigem Bildmaterial bis zum **30. April 2024** online über das Förderportal des Bundes (*easy-Online*) einzureichen. Als Antragsteller sind grundsätzlich nur Städte und Gemeinden zugelassen; in begründeten Einzelfällen können ausnahmsweise auch Gemeindeverbände (Samt-/Verbandsgemeinden) als Antragsteller zugelassen werden. Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist in unveränderter, ausgedruckter Form zu unterschreiben

¹ Der Begriff Projektskizze steht nicht für den Detaillierungsgrad des Projektantrages, sondern er bezieht sich auf die Begrifflichkeit des *easy-Online* Antrages.

und (bis 30.04.2024) als Scan (PDF) erneut bei *easy-Online* zu hinterlegen sowie dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort parallel in digitaler Form zuzuleiten. Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 27. Mai 2024 gesammelt an das BBSR. **Sollten Projektskizzen nicht zur Stellungnahme beim Land eingereicht werden, sind diese vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.**

Bitte beachten Sie, dass bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen **eine Kommune** die **Federführung** übernimmt.

Bei der Erstellung der Projektskizze ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Wählen Sie auf <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> unter der Abkürzung zum Ministerium bzw. Behörde „**BMWSB-BBR**“ (BMWSB - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) aus.
- 2) Akzeptieren Sie auf der nächsten Seite die Nutzungsbedingungen, indem Sie einen Haken bei „Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen“ setzen und anschließend den Button „Absenden“ anklicken.
- 3) Danach erreichen Sie die Seite „Neues Formular“. Dort wählen Sie bitte im zweiten Punkt „Fördermaßnahme“ das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus - Projektaufwurf 2024“ (falls nicht schon voreingestellt) aus.
Füllen Sie in Ihrem Formular alle Navigationsbereiche aus.
- 4) **Wichtig:** Speichern Sie Zwischenstände durch „Speichern unter“ als XML-Datei lokal auf Ihrem Rechner ab. Mit der XML-Datei können Sie später wieder an dieser Stelle weiterarbeiten, indem Sie diese Datei importieren.
- 5) **ACHTUNG: Nach 60 Minuten ohne Benutzeraktion werden die Formulardaten, falls nicht vorab gespeichert, aus Sicherheitsgründen vom Server gelöscht!**
- 6) Folgen Sie den Hinweisen im Antragsformular bzw. im „Meldebereich“ im unteren Bereich der Formularseite. Nachdem Sie alle Felder ausgefüllt haben, können Sie eine „Vollständigkeitsprüfung“ (linke Menüleiste) durchführen und ggf. fehlende Angaben nachtragen.
- 7) Bitte beachten Sie, dass Sie weitere einzureichende Unterlagen (**Scan des unterschriebenen Skizzenformulars**, Bilder, Pläne, Nachweis des Ratsbeschlusses, ggf. Nachweis der Haushaltsnotlage) Ihrem Antrag **nur** als PDF-Dateiformat und erst **nachdem** Sie „Endfassung einreichen“ (linke Menüleiste) ausgewählt haben, beifügen können. Bitte sehen Sie vom Einreichen mehrseitiger PDF-Dokumente ab, sofern es sich nicht um den unterschriebenen Scan der Projektskizze, den Ratsbeschluss oder den Nachweis der Haushaltsnotlage handelt.

2. Phase – Beantragung einer Projektzuwendung für ausgewählte Projekte

Die durch die Expertenjury empfohlenen und vom BMWSB ausgewählten Förderkommunen werden zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Das weitere Antragsverfahren orientiert sich in seinem Ablauf an den in der Richtlinie für Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau²) benannten Verfahrensschritten. Hiernach ist ein Koordinierungsgespräch zwischen Kommune, BBSR, ggfs. Bundesbauverwaltung

² Die RZBau können unter folgendem Link bezogen werden: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

und ggf. weiteren Projektbeteiligten vorgesehen. Das Koordinierungsgespräch ist Bestandteil des Antragsverfahrens und dient der Qualifizierung der Antragsunterlagen. Es findet in der Regel in der Kommune vor Ort statt und ist durch diese entsprechend vorzubereiten (Einladung, Ortsbegehung etc.).

Im Anschluss an das Koordinierungsgespräch ist der Zuwendungsantrag zunächst im Entwurf mit dem BBSR abzustimmen (Formblatt „Anhang 1“ der RZBau ist nicht zu verwenden, ein entsprechendes Formular wird separat durch das BBSR bereitgestellt). Nach abgeschlossener Abstimmung kann der Antrag durch die Kommune finalisiert und schriftlich eingereicht werden. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise über die Gesamtfinanzierung, d.h. des kommunalen Finanzierungsanteils und ggf. der Finanzierungsanteile weiterer Mittelgeber.

Bei der Förderung von baulichen Maßnahmen (über 6 Mio. Euro) ist eine baufachliche Beratung und Prüfung der geplanten Baumaßnahme nach RZBau vorgeschrieben. Auflagen, die sich aus der baufachlichen Prüfung ergeben, werden in den Zuwendungsbescheid aufgenommen. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Bauunterlagen gem. RZBau durch die Kommune zur Prüfung bei der Bundesbauverwaltung einzureichen. Der Umfang der hierfür notwendigen Unterlagen (Kostenaufstellung, Planungsunterlagen, Gutachten etc.) wird auf Grundlage der Ergebnisse des Koordinierungsgesprächs projektspezifisch festgelegt. Die baufachliche Prüfung kann in jedem Fall erst nach Vorliegen entsprechender Planungsunterlagen erfolgen. Für Kommunen mit Projekten unterhalb der Schwelle können bei Bedarf gemäß Nr. 6 VV-BHO zu § 44 ebenfalls baufachliche Beratungen und Prüfungen stattfinden.

Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt durch das BBSR auf Grundlage der Unterlagen des Zuwendungsantrages sowie des baufachlichen Prüfungsergebnisses der Bauverwaltung. Im Einzelfall kann ein Zuwendungsbescheid vorbehaltlich des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung erteilt werden. Wenn ein prüffähiger Zuwendungsantrag (inkl. notwendiger Unterlagen und Nachweise) vorliegt und keine grundlegenden Bedenken gegen die Förderung des Projektes erkennbar sind. Bauliche Maßnahmen können grundsätzlich erst nach einer positiven baufachlichen Stellungnahme durchgeführt werden, die entsprechenden Mittel bleiben bis dahin gesperrt.

Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Bei Stadtstaaten kann ein anderes Organ für die Beschlussfassung zuständig sein.

In der 1. Phase billigt der Gemeinde- oder Stadtrat bzw. ein dafür zuständiger Ausschuss durch einen entsprechenden Beschluss die Beteiligung der Kommune am Projektauftrag 2024 und damit die Einreichung einer Projektskizze. Der Nachweis des Beschlusses ist verpflichtend der Projektskizze beizufügen.

Nach Auswahl der Projekte ist im Rahmen der Antragsstellung in der 2. Phase die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils i.d.R. durch einen entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss

nachzuweisen. Bei Projekten mehrerer Kommunen ist der geforderte Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss von der federführenden Kommune beizubringen.

Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. den Ländern (Objekt bzw. Liegenschaft in Landeseigentum) mitfinanziert werden. Sowohl Ausgaben wie auch Finanzierung sind in der Rubrik „Gesamtfinanzierung“ in der *easy-Online*-Projektskizze darzulegen. Die Zuwendungen des Bundes an Kommunen sollen bis zu einer Höhe von 6 Millionen Euro gemäß § 44 Abs. 2 BHO grundsätzlich als Festbetragsförderung gewährt werden. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Kosten der einzelnen Maßnahmen sind ausschließlich für die jeweiligen Förderjahre (2024 bis 2028) anzugeben; die geförderten Maßnahmen sind bis spätestens 31.12.2028 umzusetzen.
- Grundsätzlich ist zwischen Projektkosten und den von Bund und Kommune zu tragenden Kosten zu differenzieren. Die Projektkosten errechnen sich aus der Summe aller Kosten, die zur Umsetzung der beantragten und klar abgrenzbaren Maßnahmen notwendig sind (inkl. Finanzierungen Dritter).
- Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der Kosten, die nicht durch Dritte getragen werden. Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch. In diesem Fall beträgt der Bundesanteil ein Drittel und die Kofinanzierung durch das Land zwei Drittel.
- Bei Vorliegen einer kommunalen Haushaltsnotlage kann sich der Eigenanteil der Kommune auf bis zu 10 % reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Ein Eigenanteil in Höhe von 10 % ist in jedem Fall durch die Kommune aufzubringen. Bei interkommunalen Projekten ist die Haushaltslage der federführenden Kommune ausschlaggebend.
- Bei Projekten in Stadtstaaten ist der kommunale Charakter des Projekts darzustellen, um einen Förderanteil von zwei Dritteln durch den Bund (analog 5.1) zu erhalten.

Machbarkeit

Bitte beachten Sie, dass die Bundesmittel dieses Programms nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder für Maßnahmen an Bundeseigentum eingesetzt werden können. Sollte die Umsetzung des Projekts vom Erwerb von (Bundes-)Liegenschaften abhängen oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist mit Vorlage der Projektskizze nachzuweisen, dass der Grundstückskaufvertrag zeitnah abgeschlossen wird und die Machbarkeit des Projekts innerhalb des Förderzeitraums gewährleistet ist.

Im Rahmen der Projektskizze sind die Abstimmungen mit Dritten sowie die Klärung technischer und rechtlicher Rahmenbedingungen (insbesondere die finanzielle Beteiligung privater Dritter als Letztempfänger sowie EU-Beihilferecht) darzulegen und zu erläutern, um die Machbarkeit des Projekts bewerten zu können.

Zeitplan des Verfahrens

26. Februar 2024	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2024 https://www.nationale-staedtebauprojekte.de/ Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i> https://foerderportal.bund.de/easyonline/
30. April 2024	Fristende zur Einreichung der Projektskizze ausschließlich in digitaler Form (einschließlich Scan eines im Original unterschriebenen Formulars) in <i>easy-Online</i> sowie beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort
27. Mai 2024	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
April–Juni 2024	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Juli 2024	Tagung der unabhängigen Expertenjury mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
Juli 2024	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMWSB
anschließend	Aufforderung der ausgewählten Kommunen durch das BBSR zur Erstellung eines Zuwendungsantrages
anschließend	Durchführung von Koordinierungsgesprächen bei den ausgewählten Kommunen vor Ort / ggf. baufachliche Beratung und Prüfung nach RZBau / Festlegung der notwendigen Unterlagen / Erstellung der Planungsunterlagen / Qualifizierung und Erstellung der Zuwendungsanträge
anschließend	Eingang der Zuwendungsanträge inkl. aller notwendigen Unterlagen beim BBSR. Für die Prüfung baulicher Maßnahmen nach RZBau sind mind. 6 Wochen vorzusehen. Je nach Stand des Projektes kann die baufachliche Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Fall kann der Zuwendungsbescheid im Einzelfall vorbehaltlich der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung erteilt werden.
anschließend	Erteilung entsprechender Förderbescheide durch das BBSR